

**Gebührensatzung  
für die „Tübinger Musikschule (TMS)“**

*vom 25. Juli 2016 in der Fassung vom 17. Juli 2026*

| Inhaltsübersicht                                                                                                                                           | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| § 1 Öffentliche Einrichtung                                                                                                                                | 2     |
| § 2 Unterrichtsgebühren                                                                                                                                    | 2     |
| § 3 Instrumentengebühren                                                                                                                                   | 2     |
| § 4 Gebührenschuldner                                                                                                                                      | 3     |
| § 5 Gebührensätze                                                                                                                                          | 3     |
| § 6 Zusätzliche Subventionierung der Unterrichtsgebühren durch die Universitätsstadt Tübingen zu Gunsten ihrer Einwohner_innen im Bereich der Jugendgebühr | 3     |
| § 7 Sonstige Gebührenermäßigungen im Bereich der Jugendgebühr                                                                                              | 3     |
| § 8 Spezielle Gebührenregelung für Ensembles                                                                                                               | 5     |
| § 9 Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebührenschuld                                                                                               | 5     |
| § 10 Veranlagungszeitraum                                                                                                                                  | 6     |
| § 11 Gebührenerhebungsverfahren und Gebührenermäßigungsverfahren                                                                                           | 7     |
| § 12 Widerruf der Zulassung                                                                                                                                | 7     |
| § 13 Sonderveranstaltungen                                                                                                                                 | 7     |
| § 14 Inkrafttreten                                                                                                                                         | 8     |

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 16. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ vom 25. Juli 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2024 beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Tübingen. Es wird auf § 1 der Nutzungssatzung für die Tübinger Musikschule (TMS) in jeweils geltender Fassung verwiesen. Die Nutzerinnen und Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Für die Teilnahme am regulären Unterricht (§ 4 der Nutzungssatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ in jeweils geltender Fassung) sowie die Überlassung von Musikinstrumenten (§ 10 der Nutzungssatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ in jeweils geltender Fassung) erhebt die Stadt Gebühren nach jeweils geltender Fassung dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis für Unterricht und Instrumente, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Unterrichtsgebühren**

(1) Die Unterrichtsgebühren werden je Teilnehmendem erhoben. Sie werden abhängig von Art und Umfang des Unterrichtsangebots bemessen. Die Höhe bemisst sich nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis für Unterrichtsgebühren, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in welcher ein Benutzungsverhältnis mit der Tübinger Musikschule begründet wird. Wird das Benutzungsverhältnis zur Mitte des Monats begründet, besteht die Gebührenpflicht ab der Mitte desselben Monats. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.

## **§ 3**

### **Instrumentengebühren**

(1) Die Instrumentengebühr wird für die Überlassung von Instrumenten je Instrument erhoben. Die Gebühr wird abhängig von der Art der Instrumente bemessen. Die Höhe bemisst sich nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu den Instrumenten, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem eine Überlassung des Musikinstrumentes erfolgt. Erfolgt die Überlassung zur Mitte des Monats, besteht die Gebührenpflicht ab der Mitte desselben Monats. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.

(3) Wird ein überlassenes Instrument vorzeitig zurückgegeben, wird der für die Überlassung geltende Gebührensatz um 1/12 je vollem Kalendermonat, der auf die Rückgabe des Instruments folgt, gekürzt.

**§ 4****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
1. bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen die Sorgeberechtigten,
  2. bei volljährigen Schülern und Schülerinnen die Schüler und Schülerinnen selbst,
  3. wer die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Tübinger Musikschule (TMS) gegen über durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebührensätze für die Unterrichtsangebote und die Überlassung von Instrumenten der Tübinger Musikschule ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Unterrichtsgebühren für Jugendliche („Jugendgebühr“) gelten für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und werden nach dem Jugendbildungsgesetz vom Land Baden-Württemberg bezuschusst. Mit Vollendung des 27. Lebensjahrs, d. h. ab dem 27. Geburtstag, gelten die besonderen Gebührensätze für Erwachsene („Erwachsenengebühr“). Die jeweilige Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 6****Zusätzliche Subventionierung der Unterrichtsgebühren durch die Universitätsstadt Tübingen zu Gunsten ihrer Einwohner\_innen im Bereich der Jugendgebühr**

- (1) Die regulären Jugendgebühren für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr („Jugendgebühren“) ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis für Unterrichtsgebühren, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erhalten einen Zuschuss auf die von der Stadt festgelegten regulären „Jugendgebühren“ des Absatzes 1. Dieser Zuschuss wird direkt bei Entstehung der Gebührenschuld verrechnet. Die Höhe der Zuschussbeträge sowie die zu zahlenden Differenzgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis für Unterrichtsgebühren, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 7****Sonstige Gebührenermäßigungen im Bereich der Jugendgebühr**

Die nachfolgenden Gebührenermäßigungen gelten für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit laut Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie werden von der Tübinger Musikschule im Einzelfall bearbeitet und sind auf die Unterrichtsgebühren anzuwenden, wenn laut Satzung oder Gesetz kein Sonderfall vorliegt.

### (1) Geschwisterermäßigung

Besuchen Schülerinnen bzw. Schüler der gleichen Familie die Tübinger Musikschule, gilt folgende Geschwisterermäßigung:

|                        |                                                                                               |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| bei 2 Kindern          | 5 % der Unterrichtsgebühr für das 2. Kind,                                                    |
| bei 3 Kindern          | 20 % der Unterrichtsgebühr für das 2. Kind und<br>30 % der Unterrichtsgebühr für das 3. Kind, |
| bei 4 Kindern          | 30 % der Unterrichtsgebühr aller Kinder,                                                      |
| bei 5 und mehr Kindern | 40 % der Unterrichtsgebühr aller Kinder.                                                      |

Die Geschwisterermäßigung kann nur auf ein Unterrichtsangebot der Tübinger Musikschule angewendet werden. Sollte die Schülerin oder der Schüler weitere Angebote bei der Musikschule belegt haben, greift die Geschwisterermäßigung nur auf das Unterrichtsfach, bei dem keine Mehrfächerermäßigung angewendet wird.

Zur Berechnung der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Auf Antrag werden ferner Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahr berücksichtigt, wenn für das Kind noch Kindergeld bezogen wird. Es ist der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. die Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse beizufügen.

Wer die Geschwisterermäßigung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der Tübinger Musikschule mitzuteilen.

### (2) Mehrfächerermäßigung

Schülerinnen und Schüler, die mehrere Unterrichtsfächer belegen, erhalten 20 % Ermäßigung für zweite und weitere Unterrichtsfächer. Die Gebührenermäßigung wird in dem Fach mit der niedrigsten Gebühr gewährt.

### (3) Sozialermäßigung

Gebührensschuldner, deren Kinder Inhaber der KinderCard oder der KreisBonusCard-Junior sind, erhalten bei Vorlage eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% der Unterrichtsgebühren. Von der Gebühr für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden die Gebührenschuldner, deren Kinder Inhaber der KinderCard oder der KreisBonusCard-Junior sind, befreit. Die Sozialermäßigung wird bei Vorlage der KinderCard oder der KreisBonusCard-Junior ab Entstehung der Gebührenschuld rückwirkend bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraumes der aktuell gültigen KinderCard bzw. der KreisBonusCard-Junior gewährt und endet mit Ablauf der KinderCard oder der KreisBonusCard Junior.

(4) Sind mehrere Ermäßigungsarten einschlägig, erfolgt die Anrechnung der Ermäßigung in folgender Reihenfolge, jeweils prozentual, auf den – nach erfolgter Anrechnung der jeweils vorrangigen Ermäßigungsart – noch verbleibenden Rest der zu zahlenden Gebühr:

1. Sozialermäßigung
2. Mehrfächerermäßigung
3. Geschwisterermäßigung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die eine Aufnahmeprüfung für die Begabtenförderung oder die Studienvorbereitende Ausbildung an der Tübinger Musikschule bestanden haben, erhalten vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten ohne Gebühr zusätzliche Unterrichtseinheiten im Hauptfach von 15, 30 oder 45 Unterrichtsminuten, Unterricht in Musiktheorie und Unterricht in Ensemblefächern

Voraussetzung dafür ist die Belegung von 45 Wochenminuten im Einzelunterricht. Die Höhe der zusätzlichen Unterrichtseinheiten bestimmt die Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Dauer der Ermäßigung beträgt ein Jahr und kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer erneuten Aufnahmeprüfung verlängert werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung zur Begabtenförderung und Studienvorbereitenden Ausbildung an der TMS geregelt.

## **§ 8**

### **Spezielle Gebührenregelung für Ensembles**

Nutzerinnen bzw. Nutzer des Angebotes Einzelunterricht 45 und 60 Minuten sind von der Gebühr zur Nutzung der Angebote des Ensemblebereichs befreit. Personen, welche neben der Teilnahme am Ensemble zugleich ein anderes Angebot als den Einzelunterricht 45 min und 60 min an der Tübinger Musikschule belegen, entrichten eine reduzierte Ensemblegebühr. Schülerinnen und Schüler, die keinen sonstigen Unterricht an der Tübinger Musikschule zugleich belegen, entrichten die volle Ensemblegebühr. Für die Ensemblegebühr gilt im übrigen § 6 dieser Satzung. Die Höhe der Ensemblegebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu den Unterrichtsgebühren, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 9**

### **Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebührenschuld**

#### **(1) Unterrichtsgebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Unterrichtsplatz belegt wird. Liegt der Nutzungsbeginn in der Mitte des Monats, entsteht die Gebührenschuld ab der Mitte des Monats. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Unterrichtsgebühr ist eine Gebühr nach Maßgabe des jeweiligen Veranlagungszeitraums nach § 10 der jeweils geltenden Fassung dieser Satzung und wird in monatlichen Raten zur Zahlung am 15. eines Monats fällig. Sie wird auch in den Ferien erhoben. Die Anzahl der Raten ergibt sich aus der Anzahl der Monate eines Unterrichtsabschnitts; die Höhe der Raten erfolgt zu jeweilig gleichen Teilen.

Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, werden zurückliegende Ratenanteile nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zum nächsten 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

Erfolgt die Aufnahme nicht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, wird die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr anteilig nach Monaten, bzw. halben Monaten, bis zum Ende des Veranlagungszeitraums festgesetzt. Endet die Belegung des Unterrichtsplatzes vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, wird die Unterrichtsgebühr um die Raten, die noch nicht fällig geworden sind, durch Bescheid korrigiert. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenschuld.

#### **(2) Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Instrumente**

Die Gebührenschuld für die Überlassung und Nutzung von Instrumenten entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird. Die Gebühr wird

durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird in monatlichen Raten zur Zahlung am 15. eines Monats fällig. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, sind diese nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zum nächsten 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenschuld. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

(3) Gebührenpflicht bei Ausfall von Unterricht bzw. krankheitsbedingter Versäumung des Unterrichts  
Nimmt ein Schüler bzw. eine Schülerin den Unterricht nachweislich krankheitsbedingt nicht wahr, kann eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren ab dem vierten in Folge krankheitsbedingt versäumten Unterrichtstermin beantragt und gewährt werden.

Finden innerhalb eines Schuljahres weniger als 36 Unterrichtstermine statt (vgl. § 9 Nutzensatzung für die Tübinger Musikschule jeweils geltender Fassung), werden die anteiligen Unterrichtsgebühren erstattet. Bei einem kürzeren Veranlagungszeitraum werden die garantierten Unterrichtstermine und erstattungsfähigen Gebühren anteilig hiervon berechnet. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird.

(4) Gebührenpflicht bei Ferienzeit und Feiertagen

Während der Ferienzeit und an beweglichen Ferientagen entfällt die Gebührenpflicht nicht. Es gilt die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Tübingen.

## § 10

### Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum für die Unterrichtseinheiten ist:

#### 1. für den Elementarbereich:

- |                              |                                |
|------------------------------|--------------------------------|
| a) Elementare Musikerziehung | 1. Oktober bis 30. September   |
| b) Rhythmik in Begleitung    |                                |
| • ganzjähriger Kurs          | 1. Oktober bis 30. September   |
| • Kurs Oktober bis Februar   | 1. Oktober bis 28./29. Februar |
| • Kurs März bis Juli         | 1. März bis 31. Juli           |

#### 2. für den Orientierungsbereich:

- |                          |                                |
|--------------------------|--------------------------------|
| a) Grund-/Aufbaukurs     | 1. Oktober bis 30. September   |
| b) Instrumentenkarussell |                                |
| • Kurs Oktober – Februar | 1. Oktober bis 28./29. Februar |
| • Kurs März bis Juli     | 1. März bis 31. Juli           |

#### 3. für Instrumental-/Vokalbereich:

1. Oktober bis 30. September

#### 4. Ensemblebereich:

1. Oktober bis 30. September

#### 5. 10er-Karten:

ohne zeitliche Beschränkung

**§ 11****Gebührenerhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren**

(1) Das zur Festsetzung der Unterrichtsgebühren maßgebende Unterrichtsangebot ergibt sich aus der Anmeldung der Musikschülerin bzw. des Musikschülers für einen Unterrichtsplatz. Die zur Festsetzung der Instrumentengebühr maßgebende Instrumentengruppe ergibt sich aus dem Überlassungsschein. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenschuld. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 7 der Satzung jederzeit schriftlich bei der Tübinger Musikschule beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt. Die Sonderregelung in § 7 Abs. 3 der Satzung bleibt hiervon unberührt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 7 der Satzung und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Der Gebührenschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung geändert haben. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Musikschulgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

(4) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur durch Gebührenbescheid.

**§ 12****Widerruf der Zulassung**

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr oder eines fälligen Gebührenanteils für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung der Benutzung der Tübinger Musikschule widerrufen werden.

**§ 13****Sonderveranstaltungen**

Die Stadt ist berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Gebühren für Sonderveranstaltungen (z. B. Probewochenenden, Ferienkurse) im Sinne des § 5 der Nutzungssatzung für die Tübinger Musikschule (TMS) in jeweils geltender Fassung anhand der entstehenden Kosten festzusetzen

## **§ 14**

### **Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Die Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Tübingen, den 25. Juli 2016

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup>Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 28. Juli 2016, geändert durch

1. Satzung vom 2. Mai 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 4. Mai 2019;  
Inkrafttreten: 1. Oktober 2019
2. Satzung vom 25. Juli 2022, bekanntgemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 28. Juli 2022;  
Inkrafttreten: 29. Juli 2022
3. Satzung vom 6. Juni 2024, bekanntgemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 22. Juni 2024
4. Satzung vom 17. Juli 2026, bekanntgemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 21. Juli 2026

Anlage:  
Gebührenverzeichnis

**Gebührenverzeichnis Tübinger Musikschule**

gültig ab 01.10.2026

Gebühren für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ("Jugendgebühr")

| Unterrichtsart                                                                                       | Reguläre Jugendgebühr |                       | Jugendgebühr für Nutzerinnen und Nutzer aus der Universitätsstadt Tübingen |                                      |                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|
|                                                                                                      | Jahres-<br>gebühr     | Monatl.<br>Teilbetrag | Jährlicher<br>Abschlag                                                     | Zu zahlender<br>Differenz-<br>betrag | Monatl.<br>Teilbetrag |
| <b>Elementarbereich:</b>                                                                             |                       |                       |                                                                            |                                      |                       |
| Rhythmik in Begleitung (50 Wochenmin., 10er Gruppe)                                                  | 516,00 €              | 43,00 €               | 78,00 €                                                                    | 438,00 €                             | 36,50 €               |
| Elementare Musikerziehung (60 Wochenmin., 12er Gruppe)                                               | 516,00 €              | 43,00 €               | 78,00 €                                                                    | 438,00 €                             | 36,50 €               |
| <b>Orientierungsbereich:</b>                                                                         |                       |                       |                                                                            |                                      |                       |
| Grund- u Aufbaukurs (45 Wochenmin.)                                                                  | 568,80 €              | 47,40 €               | 75,60 €                                                                    | 493,20 €                             | 41,10 €               |
| Grund- u Aufbaukurs (60 Wochenmin.)                                                                  | 661,20 €              | 55,10 €               | 69,60 €                                                                    | 591,60 €                             | 49,30 €               |
| Instrumentenkarussell (45 Wochenmin.)                                                                | 798,00 €              | 66,50 €               | 114,00 €                                                                   | 684,00 €                             | 57,00 €               |
| <b>Instrumental- und Vokalbereich:</b>                                                               |                       |                       |                                                                            |                                      |                       |
| Einzelunterricht (30 Wochenmin.)                                                                     | 1.416,00 €            | 118,00 €              | 228,00 €                                                                   | 1.188,00 €                           | 99,00 €               |
| Einzelunterricht (45 Wochenmin.)                                                                     | 1.948,80 €            | 162,40 €              | 340,80 €                                                                   | 1.608,00 €                           | 134,00 €              |
| Einzelunterricht (60 Wochenmin.)                                                                     | 2.634,00 €            | 219,50 €              | 414,00 €                                                                   | 2.220,00 €                           | 185,00 €              |
| 2er Gruppe (45 Wochenmin.)                                                                           | 1.213,20 €            | 101,10 €              | 198,00 €                                                                   | 1.015,20 €                           | 84,60 €               |
| 3er Gruppe (50 Wochenmin.)                                                                           | 1.027,20 €            | 85,60 €               | 139,20 €                                                                   | 888,00 €                             | 74,00 €               |
| 4-5er Gruppe (60 Wochenmin.)                                                                         | 1.027,20 €            | 85,60 €               | 139,20 €                                                                   | 888,00 €                             | 74,00 €               |
| <b>Ensemblebereich:</b>                                                                              |                       |                       |                                                                            |                                      |                       |
| Trio bis Quintett (für Schülerinnen und Schüler, die sonstigen Unterricht an der TMS belegen*)       | 115,20 €              | 9,60 €                | 13,20 €                                                                    | 102,00 €                             | 8,50 €                |
| Ab Sextett (für Schülerinnen und Schüler, die sonstigen Unterricht an der TMS belegen*)              | 57,60 €               | 4,80 €                | 6,00 €                                                                     | 51,60 €                              | 4,30 €                |
| Trio bis Quintett (für Schülerinnen und Schüler, die keinen sonstigen Unterricht an der TMS belegen) | 543,60 €              | 45,30 €               | 61,20 €                                                                    | 482,40 €                             | 40,20 €               |
| Ab Sextett (für Schülerinnen und Schüler, die keinen sonstigen Unterricht an der TMS belegen)        | 272,40 €              | 22,70 €               | 31,20 €                                                                    | 241,20 €                             | 20,10 €               |

\*mit Ausnahme von Einzelunterricht 45/60 Wochenminuten:

Bei Belegung Einzelunterricht 45/60 Wochenminuten ist die Teilnahme an Ensembles frei.

| Instrumental und Vokalbereich:                                                              | Einmalige<br>Gebühr |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 10er Karte (200 Unterrichtsminuten) für Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres | 200,00 €            |

## Gebühren für Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahrs ("Erwachsenengebühr")

| <b>Instrumental- und Vokalbereich:</b> | <b>Jahres-<br/>gebühr</b> | <b>Monatlicher<br/>Teilbetrag</b> | <b>Einmalige<br/>Gebühr</b> |
|----------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| Einzelunterricht (10 Wochenmin.)       | 584,40 €                  | 48,70 €                           |                             |
| Einzelunterricht (20 Wochenmin.)       | 1.168,80 €                | 97,40 €                           |                             |
| Zweiergruppe (10 Wochenmin.)           | 330,00 €                  | 27,50 €                           |                             |
| Zweiergruppe (20 Wochenmin.)           | 660,00 €                  | 55,00 €                           |                             |
| Dreiergruppe (10 Wochenmin.)           | 241,20 €                  | 20,10 €                           |                             |
| Dreiergruppe (20 Wochenmin.)           | 482,40 €                  | 40,20 €                           |                             |
| Vierergruppe (10 Wochenmin.)           | 192,00 €                  | 16,00 €                           |                             |
| Vierergruppe (20 Wochenmin.)           | 331,20 €                  | 27,60 €                           |                             |
| 10er Karte (200 Unterrichtsminuten)    |                           |                                   | 246,00 €                    |

**Instrumentengebühr**

(incl. Instrumentenversicherung)

Instrumente der Kategorie I: Trompete, Tiefes Blech, Akkordeon, Keyboard, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe

Instrumente der Kategorie II: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass (incl. Bogen), Querflöte, Oboe,

Klarinette, Fagott, Saxophon, Waldhorn, Percussioninstrumente

| <b>Instrumentengebühr:</b>      | <b>Jahres-<br/>gebühr</b> | <b>Monatlicher<br/>Teilbetrag</b> |
|---------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| Instrumentengebühr Kategorie I  | 204,00 €                  | 17,00 €                           |
| Instrumentengebühr Kategorie II | 264,00 €                  | 22,00 €                           |